

Satzung des Nepalmed e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nepalmed“. Er hat seinen Sitz in Grimma und soll in das Vereinsregister Grimma 2000 eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und fördert vor allem Gesundheitswesen, Volks- und Berufsausbildung, Belange von Frauen, Erziehung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Wirtschaft. Weiterhin pflegt der Verein internationale Verständigung sowie Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse an der Förderung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal haben. Juristische Personen können als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Beschluss ist jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden. Gegen Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Durch Ausschluss des Vorstandes im Falles der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, wobei der Rückstand zwei Jahresbeiträge betragen muss.
5. Durch Ausschluss des Vorstandes, wenn von den Mitgliedern Beiträge nicht gezahlt werden und seit mehr als einem Jahr eine zustellfähige Postanschrift nicht mehr bekannt ist.

§ 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag fördernder Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB für bestimmte oder alle Rechtsgeschäfte befreien.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten; die schriftlichen Vollmachten müssen getrennt ausgestellt sein. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von Beschlussfassungen über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins – vgl. 10, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem weiteren anwesenden Mitglied unterzeichnet werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes kann mit fest vorgesehenen Aufgaben bis auf 10 Personen erhöht werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Blockwahl ist zulässig. Verlangen mehr als 10% der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl der Vorstandsmitglieder, so sind die Vorstände einzeln zu wählen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit für den Verein findet auf ehrenamtlicher Ebene statt. Kein Mitglied des Vereins darf für seine Tätigkeit eine unangemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder dürfen weder an den Erträgen noch an dem Vermögen beteiligt sein.

§ 9 Arbeitskreise

Mitglieder außerhalb von Grimma können Arbeitskreise bilden. Der Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises muss beim Vorstand der Gesellschaft gestellt werden, der darüber entscheidet und die Geschäftsführung der Arbeitskreise durch eine Geschäftsordnung festlegt. Die Arbeitskreise führen in ihrem Bereich die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung des Nepalmed e.V. formlos durch. Auch Nichtmitglieder können einem Arbeitskreis angehören.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister vom Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. –neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Er darf lediglich die Anpassung vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Sollte die Satzungsänderung vom Amtsgericht beanstandet werden, gilt die bestehende Satzung weiter.

Satzungsänderungen können in dringenden Eilfällen – wenn es das Gesetz verlangt – in einer Vorstandssitzung ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden über diese Änderungen schnellstmöglich schriftlich informiert.

§ 11 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ausschließlich an die Nepalmed Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Verwendung des Vermögens im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Grimma durchgeführt werden.

§ 12 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der Mitglied des Vorstandes sein kann. Dem Geschäftsführer kann für einzelne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (21ff.).

Datum der Verabschiedung der Satzung von der Gründungsversammlung: 30.08.2000

Änderung: 18.07.2007

Letzte Änderung: 05.06.2021

Letzte Änderung: 14.11.2024